



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Vierter Abschnitt. Eigentum, Rechte und Interessen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Auf die Beträge, die als Dividenden, Zinsen oder andere periodische Leistungen geschuldet werden, die eine Kapitalverzinsung darstellen, sind keine Zinsen zu zahlen.

Der jährliche Zinssatz beträgt 5 Prozent, außer wenn der Gläubiger durch Vertrag, Gesetz oder Ortsgebrauch einen anderen Zinssatz genießen sollte. In diesem Falle wird dieser Zinssatz angewendet.

Die Zinsen laufen von dem Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten oder dem Tage der Fälligkeit, wenn die zu deckende Schuld im Laufe des Krieges fällig geworden ist, und bis zu dem Tage, wo der Betrag der Schuld dem Gläubigeramt gutgeschrieben ist.

Soweit Zinsen geschuldet werden, gelten sie als von den Ämtern anerkannte Schulden und werden unter denselben Bedingungen dem Gläubigeramt gutgeschrieben.

§ 23.

Wird auf Grund einer Entscheidung der Ämter oder des gemischten Schiedsgerichtes ein Anspruch nicht zu den im Artikel 296 vorgesehenen Fällen gerechnet, so kann der Gläubiger die Beitreibung seiner Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen. Der bei dem Amt gestellte Antrag unterbricht die Verjährung.

§ 24.

Die Hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidung des gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültige anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen verpflichtend zu machen.

§ 25.

Wenn ein Gläubigeramt sich weigert, dem Schuldneramt eine Forderung zu notifizieren oder ein Rechtsverfahren vorzunehmen, das in der vorstehenden Anlage vorgesehen ist, um einen Anspruch, der ihm amtlich notifiziert ist, ganz oder teilweise zur Geltung zu bringen, so ist es verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszustellen, die die beanspruchte Summe angibt. Der betreffende Gläubiger kann dann die Beitreibung der Forderung vor den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen.

Vierter Abschnitt. Eigentum, Rechte und Interessen.

Artikel 297.

Die Frage des privaten Eigentums, der privaten Rechte und privaten Interessen im feindlichen Ausland wird gemäß den in diesem Abschnitt niedergelegten Grundsätzen und nach den Bestimmungen der ihm beigelegten Anlage geregelt.

a) Die von Deutschland getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Verfügungsmaßnahmen, wie sie in der beigelegten Anlage

§ 3 definiert sind, hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, werden unverzüglich aufgehoben oder eingestellt, wenn die Liquidation noch nicht beendet ist. Das Eigentum, die Rechte und Interessen, um die es sich handelt, werden den Berechtigten zurückerstattet, die wieder ihren vollen Genuß nach den im Artikel 298 festgesetzten Bedingungen haben sollen.

b) Unter dem Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrage ergeben könnten, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die sich am Tage des Inkrafttretens des Vertrags auf deutsche Reichsangehörige beziehen oder auf von ihnen beaufsichtigte Gesellschaften, die auf ihrem Gebiet, in ihren Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten einschließlich der ihnen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgetretenen Gebiete liegen, zurückzubehalten und zu liquidieren.

Die Liquidation findet nach den Gesetzen des beteiligten alliierten oder assoziierten Staates statt. Der deutsche Eigentümer kann ohne die Einwilligung dieses Staates nicht über sein Eigentum, seine Rechte und Interessen verfügen, noch sie irgendwie belasten.

Nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieses Paragraphen werden diejenigen Deutschen betrachtet, die ohne weiteres die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht auf Grund des gegenwärtigen Vertrages erwerben.

c) Die Preise oder Entschädigungen, die sich bei der Ausübung des im Absatz b vorgesehenen Rechtes ergeben, werden festgesetzt nach dem Modus der Abschätzung oder Liquidation, der durch die Gesetzgebung des Landes festgesetzt ist, in dem das Eigentum zurückgehalten oder liquidiert worden ist.

d) In den Beziehungen zwischen den alliierten und assoziierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen einerseits und Deutschland und seinen Reichsangehörigen andererseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Verfügungsmaßnahmen, sowie auf Grund solcher Maßnahmen vorgenommene oder noch vorzunehmende Handlungen, wie sie in §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bezeichnet sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, jedoch mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Vorbehalten.

e) Die Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte haben Anspruch auf Entschädigung für die Schäden oder Nachteile, die infolge Anwendung der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und der Verfügungsmaßnahmen, die den Gegenstand der §§ 1 und 3 der beigefügten Anlage bilden, ihrem Eigentum, ihren Rechten oder ihren Interessen

zugefügt sind, einschließlich der Gesellschaften oder der Vereinigungen, an denen sie auf deutschem Gebiet beteiligt waren, so wie es am 1. August 1914 bestanden hat. Die von diesen Staatsangehörigen geltend gemachten diesbezüglichen Ansprüche werden geprüft und die Höhe der Entschädigung durch das gemischte Schiedsgericht festgesetzt, das in Abschnitt VI vorgesehen ist, oder durch einen Schiedsrichter, der durch das besagte Gericht bezeichnet wird. Die Entschädigungen fallen zu Lasten Deutschlands und können im voraus gedeckt werden aus dem Eigentum der deutschen Reichsangehörigen, die sich auf dem Gebiete oder unter der Aufsicht des Staates befinden, dem der Berechtigte angehört. Dies Eigentum kann als Pfand für die feindlichen Verpflichtungen genommen werden, unter den Bedingungen, die in § 4 der beigefügten Anlage festgelegt sind. Die Zahlung dieser Entschädigungen kann durch die alliierte oder assoziierte Macht erfolgen und der Betrag zu Lasten Deutschlands geschrieben werden.

f) In allen Fällen, wo ein Staatsbürger einer der alliierten oder assoziierten Mächte als Eigentümer eines Gegenstandes, Rechtes oder Interesses, über die auf deutschem Gebiet irgendeine Verfügung getroffen ist, den Wunsch ausdrückt, wird er auf Grund des in Absatz e vorgesehenen Anspruches, falls der Gegenstand noch in Natur vorhanden ist, durch Rückgabe des Gegenstandes befriedigt.

In diesem Fall muß Deutschland alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den enteigneten Eigentümer wieder in sein Eigentum einzusetzen, frei von allen Lasten oder Auflagen, mit denen er etwa nach der Liquidation belastet worden ist, und jeden Dritten, der durch die Rückerstattung des Eigentums geschädigt ist, schadlos halten.

Kann die im vorliegenden Absatz vorgesehene Rückerstattung des Eigentums nicht erfolgen, so können besondere Abmachungen zwischen den beteiligten Mächten oder den in der Anlage zu Abschnitt III vorgesehenen Prüfungs- und Ausgleichsämtern getroffen werden, um die Entschädigung sicherzustellen, die der Angehörige einer alliierten oder assoziierten Macht für den in Absatz e vorgesehenen Schaden zu fordern hat, und zwar durch die Zusprechung von Vorteilen oder gleichwertigen Gegenständen, die er anzunehmen sich bereit erklärt an Stelle des Eigentums, der Rechte oder Interessen, die ihm entzogen worden sind.

Hinsichtlich der Rückerstattungen, die gemäß diesem Artikel stattgefunden haben, werden die in Anwendung von Absatz e festgesetzten Preise oder Entschädigungen um den gegenwärtigen Wert des zurückerstatteten Gutes vermindert, unter Anrechnung der Entschädigung für die entzogene Nutznießung oder Abnutzung.

g) Die in Absatz f vorgesehene Befugnis ist den Eigentümern vorbehalten, die Angehörige der alliierten oder assoziierten Mächte sind, auf deren Gebiet gesetzliche Maßnahmen, die die allgemeine Liquidation

der feindlichen Güter, Rechte und Interessen anordneten, vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht angewendet worden waren.

h) Außer dem Falle, wo in Anwendung des Absatzes f Naturalrückgabe stattgefunden hat, wird der Barerlös der Liquidation von Eigentum, Rechten und Interessen der Feinde, wo immer sie sich befunden haben, sei es, daß diese Liquidation auf Grund der Ausnahmegesetzgebung des Krieges oder in Anwendung des gegenwärtigen Artikels stattgefunden hat, und überhaupt alle feindlichen Barguthaben wie folgt verwendet:

1. Was die Mächte betrifft, die den Abschnitt III und die angefügte Anlage annehmen, so werden die genannten Erlöse und Guthaben der Macht, deren Staatsangehöriger der Eigentümer ist, durch Vermittlung des Prüfungs- und Ausgleichsamts gutgeschrieben, die in dem genannten Abschnitt und seiner Anlage vorgesehen sind. Der Saldo, der sich zugunsten Deutschlands ergibt, wird entsprechend dem Artikel 243 behandelt.
2. Was die Mächte anbetrifft, die den Abschnitt III und die Anlage nicht annehmen, so wird der Erlös des Eigentums, der Rechte und Interessen und werden die von Deutschland zurückgehaltenen Barguthaben der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte unmittelbar an den Berechtigten oder an seine Regierung gezahlt. Jede alliierte oder assoziierte Macht kann über den Erlös des Eigentums, der Rechte und Interessen und über die Barguthaben der deutschen Reichsangehörigen verfügen, die sie nach ihren Gesetzen und Verordnungen beschlagnahmt hat, und kann ihn zur Zahlung der Ansprüche und Forderungen verwenden, die in dem gegenwärtigen Artikel oder im § 4 der Anlage festgesetzt sind. Jedes Eigentum, Recht oder Interesse oder der Erlös der Liquidation dieses Eigentums oder jedes Barguthaben, über das nicht nach dem eben Gesagten verfügt wird, kann von der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht zurückgehalten werden. In diesem Falle wird sein Barwert nach Artikel 243 behandelt.

Im Falle von Liquidationen in den neuen Staaten, die als Signatare des vorliegenden Vertrages als alliierte und assoziierte Mächte gelten, oder in solchen Staaten, welche an dem von Deutschland zu zahlenden Schadenersatz nicht teilhaben, soll das Ergebnis der von der Regierung genannter Staaten ausgeführten Liquidationen, doch unter Vorbehalt der Rechte der Schadenersatzkommission des vorliegenden Vertrages, besonders der Artikel 235 und 260, direkt an die Eigentümer ausgeschüttet werden. Weist der Eigentümer vor dem in Abschnitt VI des vorliegenden Teiles vorgesehenen ge-

mischten Schiedsgerichtshof oder vor einem von diesem Gericht eingesetzten Schiedsrichter nach, daß die Bedingungen des Verkaufs oder Maßnahmen, die die Regierung des betreffenden Staates außerhalb ihrer allgemeinen Gesetzgebung verfügt hat, den Preis ungerechterweise beeinträchtigt haben, so soll das Gericht oder der Schiedsrichter befugt sein, dem Berechtigten eine angemessene, von dem betreffenden Staat zu zahlende Entschädigung zuzuerkennen.

i) Deutschland verpflichtet sich, seine Reichsangehörigen hinsichtlich der Liquidation oder der Zurückhaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in alliierten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

j) Der Betrag von Abgaben und Kapitalsteuern, die von Deutschland von dem Eigentum, den Rechten und Interessen von Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte seit dem 11. November 1918 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages erhoben worden sind oder noch erhoben werden können, oder, wenn es sich um Eigentum, Rechte und Interessen handelt, die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen waren, bis zu der von diesem Vertrage bestimmten Wiedererstattung, muß den Berechtigten zurückerstattet werden.

Artikel 298.

Hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen, die gemäß Artikel 297, Absatz a oder f, den Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte zurückzuerstatten sind, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, verpflichtet sich Deutschland:

a) vorbehaltlich der in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte wieder in den Rechtszustand zu versetzen und darin zu erhalten, in dem sich kraft der vor dem Kriege geltenden Gesetze das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen befanden;

b) das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte keiner Maßnahme hinsichtlich des Eigentums zu unterwerfen, die nicht gleichzeitig auf Eigentum, Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen angewendet werden, und einen angemessenen Schadenserfaz zu zahlen, wo eine solche Maßnahme getroffen sein sollte.

Anlage.

§ 1.

In den Bestimmungen des Artikels 297, Absatz d, wird die Gültigkeit aller Maßnahmen zur Zuteilung von Eigentum, aller Verordnungen

über die Liquidation von Unternehmungen oder Gesellschaften oder aller anderen Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen ausgesprochen, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einer der Hohen vertragschließenden Parteien in Anwendung der Kriegsgesetzgebung hinsichtlich des Eigentums, der Rechte und Interessen des Feindes getroffen sind oder als getroffen zu gelten haben. Die Interessen aller Personen werden so angesehen, als ob sie rechtsgültig Gegenstand aller Gesetze, Verordnungen und Verfügungen hinsichtlich des Eigentums gewesen wären, an welchem diese Interessen bestehen, gleichgültig, ob diese Interessen in den genannten Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen ausdrücklich erwähnt worden sind oder nicht.

Es wird keine Anfechtung erhoben werden hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Übertragung von Eigentum, Rechten und Interessen, die auf Grund von solchen Verordnungen, Gesetzen, Bestimmungen oder Verfügungen bewirkt worden sind. Es wird gleichfalls die Gültigkeit aller Maßnahmen bestätigt, die hinsichtlich von Eigentum, Unternehmungen oder Gesellschaften getroffen worden sind, sei es, daß es sich um Untersuchung, Sequestration, zwangsweise Verwaltung, Nutzung, Requisition, Überwachung oder Liquidation, Verkauf oder Verwaltung von Eigentum, Rechten oder Interessen, Beitreibung oder Bezahlung von Schulden, Bezahlung von Kosten, Lasten, Ausgaben oder irgendwelche sonstige Maßnahmen handelt, die in Ausführung der Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Verfügungen getroffen worden sind, die von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden der Hohen vertragschließenden Mächte in Anwendung der Ausnahmegesetzgebung des Krieges über das Eigentum, die Rechte und Interessen der Feinde erlassen oder ausgeführt sind oder als erlassen oder ausgeführt zu gelten haben, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen den Eigentumsrechten keinen Abbruch tun, die von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte vorher in gutem Glauben und zu angemessenen Preisen erworben sind, gemäß dem Recht des Ortes, wo sich das Eigentum befindet.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen finden keine Anwendung auf diejenigen obengenannten Maßnahmen, die Deutschland in dem von ihm eroberten oder besetzten Gebiet getroffen hat, ebensowenig auf solche obenerwähnte Maßnahmen, die von Deutschland oder deutschen Behörden seit dem 11. November 1918 getroffen sind, da alle diese Maßnahmen ungültig sind.

§ 2.

Kein Ersatzanspruch und keine Klage Deutschlands oder seiner Reichsangehörigen, an welchem Orte sie auch ihren Wohnsitz haben, kann angebracht werden gegen eine assoziierte oder alliierte Macht oder gegen

irgendeine Person, die im Namen oder auf Anweisung irgendeiner Gerichtsbarkeit oder Verwaltung der besagten alliierten oder assoziierten Macht handelt, hinsichtlich jeder Handlung oder Unterlassung in bezug auf Eigentum, Rechte oder Interessen der deutschen Reichsangehörigen, soweit sie während des Krieges oder im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges begangen worden sind. Ebenso kann kein Ersatzanspruch und keine Klage angebracht werden gegen alle Personen hinsichtlich aller Handlungen oder Unterlassungen, die sich aus außerordentlichen Kriegsmassnahmen, aus Kriegsgesetzen und -verordnungen einer alliierten und assoziierten Macht herleiten.

§ 3.

In Artikel 297 und der vorliegenden Anlage umfaßt der Ausdruck „außerordentliche Kriegsmassnahmen“ die Massnahmen jedweder Art, gesetzliche, verwaltungsmässige, gerichtliche oder andere, die hinsichtlich des feindlichen Eigentums getroffen sind oder später getroffen werden und die zum Zweck hatten und zum Zweck haben werden, den Eigentümern das Verfügungsrecht über ihr Eigentum zu nehmen, ohne das Eigentum selbst anzugreifen, insbesondere Massnahmen der Überwachung, der zwangsweisen Verwaltung, der Sequestration oder die Massnahmen, die zum Zweck hatten oder haben werden, das feindliche Eigentum zu beschlagnahmen, zu verwenden oder zu sperren, aus welchem Grunde, in welcher Form und an welchem Orte es auch sei. Als Handlungen dieser Art sind anzusehen alle Erlasse, Verordnungen, Verwaltungsmaßnahmen oder gerichtliche Anordnungen, die diese Massnahmen auf feindliches Eigentum anwenden, sowie alle Handlungen aller Personen, die mit der Verwaltung oder Überwachung des feindlichen Eigentums, wie Zahlung von Schulden, Einziehung von Forderungen, Zahlung von Kosten, Gebühren und Ausgaben, Einziehung von Vergütungen, betraut waren.

Die „Verfügungsmaßnahmen“ sind diejenigen, die das Eigentum an feindlichem Vermögen betroffen haben oder betreffen werden, indem sie es im ganzen oder zum Teil auf eine andere Person als den feindlichen Eigentümer ohne seine Zustimmung übertragen, insbesondere die Massnahmen, die den Verkauf, die Liquidation, die Übertragung des feindlichen Eigentums, die Richtigkeitserklärung von Rechtsansprüchen oder Wertpapieren anordnen.

§ 4.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen der deutschen Reichsangehörigen in den Gebieten einer alliierten und assoziierten Macht, ebenso wie der Reinertrag ihres Verkaufs, ihrer Liquidation oder anderer Verfügungsmaßnahmen können von der betreffenden alliierten und assoziierten Macht belastet werden, in erster Linie mit der Zahlung der

Entschädigungen, die aus den Forderungen der Angehörigen dieser Macht hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen herühren, einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen auf deutschem Gebiet beteiligt waren, oder der Schuldforderungen, die sie gegen deutsche Staatsangehörige haben, ebenso mit der Zahlung der Schadensersatzansprüche auf Grund von Handlungen der deutschen Regierung oder einer deutschen Behörde nach dem 31. Juli 1914, und bevor diese alliierte oder assoziierte Macht an dem Kriege teilnahm. Der Betrag dieser Art von Entschädigungen kann durch einen von Herrn Gustave Ador bestimmten Schiedsrichter festgesetzt werden, wenn dieser dazu bereit ist, oder, wenn nicht, durch den im Abschnitt VI vorgesehenen gemischten Schiedsgerichtshof. Sie können in zweiter Linie belastet werden mit der Zahlung der Entschädigungen, die geschuldet werden auf Grund der Forderungen von Angehörigen der alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich ihres Eigentums, ihrer Rechte und Interessen im Gebiet der anderen feindlichen Mächte, soweit diese Entschädigungen nicht auf andere Weise beglichen worden sind.

§ 5.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 207 soll, wenn unmittelbar vor Beginn des Krieges eine in einem alliierten oder assoziierten Staate zugelassene Gesellschaft gemeinsam mit einer von ihr kontrollierten und in Deutschland zugelassenen Gesellschaft in einem anderen Lande Verwertungsrechte von Fabrik- oder Handelsmarken hatte, oder wenn sie mit dieser Gesellschaft zusammen ein ausschließliches Herstellungsverfahren von Waren oder Artikeln zum Verkauf in anderen Ländern hatte, die erstere Gesellschaft allein zur Verwertung dieser Fabrikmarken in anderen Ländern berechtigt sein, unter Ausschluß der deutschen Gesellschaft. Die gemeinsamen Herstellungsverfahren werden der ersten Gesellschaft überlassen, unbeschadet aller Maßnahmen der deutschen Kriegsgesetzgebung hinsichtlich der zweiten Gesellschaft oder ihrer Interessen, ihres Geschäftsvermögens oder ihrer Aktien. Nichtsdestoweniger wird die erste Gesellschaft, wenn sie darum ersucht wird, der zweiten Gesellschaft die Modelle übergeben, die ihr die Herstellung von Waren ermöglicht, die in Deutschland verbraucht werden sollen.

§ 6.

Bis zu dem Augenblick, wo die Rückerstattung gemäß Artikel 297 durchgeführt werden kann, ist Deutschland verantwortlich für die Erhaltung des Eigentums, der Rechte und Interessen der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, die von ihm einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen waren.

§ 7.

Die alliierten und assoziierten Mächte werden innerhalb eines Jahres von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab das Eigentum, die Rechte und Interessen bekanntgeben, auf die sie das in Artikel 297 Absatz f vorgesehene Recht auszuüben beabsichtigen.

§ 8.

Die durch Artikel 297 vorgesehenen Zurückerstattungen erfolgen auf Anordnung der deutschen Regierung oder der an ihre Stelle getretenen Behörden. Über die Führung der Verwaltung müssen die deutschen Behörden nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages den Interessenten auf ihren Antrag hin jederzeit genaue Auskunft erteilen.

§ 9.

Bis zur Durchführung der durch Artikel 297 Absatz b vorgesehenen Liquidation unterliegen Eigentum, Rechte und Interessen der deutschen Staatsangehörigen weiterhin den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, welche bereits dagegen eingeleitet sind oder noch eingeleitet werden.

§ 10.

Binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages übergibt Deutschland jeder alliierten oder assoziierten Macht alle Verträge, Bescheinigungen, Urkunden oder andere Besitztitel, die sich in Händen deutscher Reichsangehöriger befinden und sich auf Eigentum, Rechte und Interessen im Gebiete der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht beziehen, einschließlich aller Aktien, Schuldverschreibungen, Obligationen oder anderer Wertpapiere aller durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes zugelassenen Gesellschaften.

Deutschland ist des weiteren verpflichtet, jederzeit auf Verlangen einer alliierten oder assoziierten Macht jede erforderliche Auskunft zu erteilen über Eigentum, Rechte und Interessen deutscher Reichsangehöriger, die sich im Gebiet der betreffenden Macht befinden, sowie über die Übertragungen dieses Eigentums, dieser Rechte und Interessen, die seit dem 1. Juli 1914 erfolgt sind.

§ 11.

Der Ausdruck „Barguthaben“ umfaßt alle Depositen und Guthaben, die vor oder nach der Kriegserklärung begründet wurden, sowie alle Guthaben, die aus Depositen, Renten oder Gewinnen herrühren, die von Verwaltern, Sequestratoren oder anderen aus Werten eingezogen sind, die auf Banken oder anderswo hinterlegt sind, mit Ausnahme aller Geldsummen, die den alliierten oder assoziierten Mächten oder ihren Einzelstaaten, Provinzen oder Gemeinden gehören.

§ 12.

Alle Anlagen jedweder Art, in welchen Barguthaben der Angehörigen der Hohen vertragsschließenden Mächte, einschließlich von

Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt sind, von den mit der Verwaltung oder Aufsicht über feindliches Eigentum betrauten Personen oder auf deren Veranlassung angelegt sind, werden für nichtig erklärt. Die Verrechnung dieser Barguthaben erfolgt ohne Rücksicht auf solche Anlagen.

§ 13.

Binnen eines Monats nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, beziehungsweise jederzeit auf Verlangen, ist Deutschland verpflichtet, den alliierten und assoziierten Mächten alle Rechnungen, Belege, Archive, Urkunden und sonstiges Material jeglicher Art herauszugeben, welche sich in deutschem Gebiet befinden und Eigentum, Rechte und Interessen von Angehörigen dieser Mächte betreffen, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt sind, sofern dies Eigentum, diese Rechte und Interessen Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme oder Verfügungsmaßnahme in Deutschland oder in den von Deutschland oder seinen Verbündeten besetzten Gebieten waren.

Die Verwalter, Aufsichtsbeamten, Sequestratoren, Liquidatoren und Kuratoren sind unter Haftung der deutschen Regierung persönlich verantwortlich für die sofortige volle Herausgabe der genannten Rechnungen und Urkunden sowie für ihre Richtigkeit.

§ 14.

Die Bestimmungen des Artikels 297 und dieser Anlage über im feindlichen Gebiet befindliches Eigentum, Rechte und Interessen sowie den Ertrag ihrer Liquidation finden gleichfalls Anwendung auf Schulden, Forderungen und Abrechnung, da Abschnitt III sich lediglich auf die Zahlungsweise bezieht.

Für die Regelung der in Artikel 297 erwähnten Angelegenheiten zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten, ihren Kolonien und Schutzgebieten, oder einem der britischen Dominien oder Indien, soweit von diesen Staaten die Annahme der Bestimmungen des Abschnitts III nicht ausgesprochen ist, sowie zwischen den Angehörigen dieser Staaten gelten die Bestimmungen des Abschnitts III über die Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, und über den Wechselkurs und die Zinsen, sofern nicht die Regierung der beteiligten alliierten oder assoziierten Macht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem Deutschen Reiche mitteilt, daß die genannten Vorschriften nicht gelten sollen.

§ 15.

Die Bestimmungen des Artikels 297 und dieser Anlage finden Anwendung auf die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, die in die Liquidation des Eigentums, der Rechte,

Interessen, Gesellschaften oder Unternehmungen einbegriffen sind oder sein werden, die von den alliierten oder assoziierten Mächten oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 297, Absatz b, in Anwendung der Ausnahmegegesetzgebung des Krieges vorgenommen wird.

Fünfter Abschnitt. Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 299.

a) Verträge, die zwischen Feinden abgeschlossen sind, sollen von dem Zeitpunkt an als aufgehoben gelten, in dem irgendwelche zwei Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten. Dies gilt jedoch nicht in bezug auf Geldschulden und andere Verpflichtungen zur Leistung in Geld, welche durch eine auf Grund der genannten Verträge vorgenommene Handlung oder Zahlung begründet sind. Vorbehalten bleiben ferner die in diesem Abschnitt und in der nachfolgenden Anlage vorgesehenen Ausnahmen und besonderen Bestimmungen hinsichtlich bestimmter Verträge und Vertragsarten.

b) Von der Aufhebung gemäß diesem Artikel bleiben ferner ausgeschlossen solche Verträge, deren Erfüllung im allgemeinen Interesse binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags von den alliierten oder assoziierten Regierungen gefordert wird, deren Angehörige eine der Vertragsparteien ist.

Erwächst durch die Erfüllung derart aufrechterhaltener Verträge infolge der veränderten Handelsverhältnisse einem der vertragschließenden Teile ein erheblicher Nachteil, so kann das in Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen.

c) Mit Rücksicht auf die Verfassungs- und Rechtsbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans bleiben die Vorschriften dieses Artikels sowie des Artikels 300 und der Anlage zu diesem Abschnitt von der Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen dieser Staaten einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits ausgeschlossen; desgleichen ist der Artikel 305 auf die Vereinigten Staaten von Amerika und deren Staatsangehörige nicht anwendbar.

d) Dieser Artikel und die folgende Anlage finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohnerin eines Gebiets war, das den Staatsverband wechselt, sofern diese Partei durch Anwendung dieses Vertrages die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erworben hat. Er findet ferner keine Anwendung auf Verträge zwischen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel verboten war, weil einer der Vertragschließenden sich im Gebiet einer alliierten oder assoziierten Macht befand, das vom Feinde besetzt war.